

In Sachen

IPConcept (Schweiz) AG, Zürich, und DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich,

betreffend

Genehmigung des Wechsels der Fondsleitung sowie der Depotbank und der Änderungen des Fondsvertrages des „VALUEQ“, Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

verfügt:

1. Der von der IPConcept (Schweiz) AG, Zürich, als bisherige Fondsleitung und der Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, als neue Fondsleitung, mit Zustimmung der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich, als bisheriger Depotbank, und der Zürcher Kantonalbank, Zürich, als neuer Depotbank, gemeinsam beantragte Wechsel der Fondsleitung und der Depotbank sowie die Änderungen des Fondsvertrages des „VALUEQ“, schweizerischer Anlagefonds der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger, wie sie am 5. November 2024 auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieses Anlagefonds publiziert wurden, werden genehmigt.
2. Der zwischen der IPConcept (Schweiz) AG, Zürich, und Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, unter Zustimmung der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich, als bisheriger Depotbank, und der Zürcher Kantonalbank, Zürich, als neuer Depotbank, abgeschlossene Übernahmevertrag betreffend Fondsleitungsfunktion wird genehmigt.
3. Der zwischen der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich, und Zürcher Kantonalbank, Zürich, unter Zustimmung der IPConcept (Schweiz) AG, Zürich, als bisherige Fondsleitung und der Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, als neue Fondsleitung, abgeschlossene Übernahmevertrag betreffend Depotbankfunktion wird genehmigt.
4. Bei der ausschliesslichen Prüfung der Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV stellt die FINMA gemäss Art. 41 Abs. 2^{bis} KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Änderungen der Bestimmungen fest.

5. Die Übernahmeverträge zwischen den vorerwähnten Fondsleitungen und Depotbanken sowie die genehmigten Fondsvertragsänderungen treten per **1. Januar 2025** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.
6. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieses Anlagefonds mitgeteilt.
7. Der vorliegende Entscheid ist im nächsten Jahresbericht des „VALUEQ“ zu publizieren.
8. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf **CHF 1'000.-** und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu überweisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 6 werden ebenfalls der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 11. Dezember 2024

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Geschäftsbereich Asset Management

Roger Büchler

Michael Gerber